

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 28.05.2013 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

168. Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

169. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie

WAHLEN

170. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

171. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Mag. Dr. Angelika Walser

ORGANISATION UND STRUKTUR

168. Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats beschlossen:

An der Universität Wien wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 der Wirkungsbereich der derzeitigen Studienprogrammleiterin oder des derzeitigen Studienprogrammleiters 19 gemäß § 18 Organisationsplan wie folgt neu festgelegt:

19. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für Bildungswissenschaft
49. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und
schulpraktische Ausbildung (SPA) im Bereich der Lehramtsstudien sowie das
Masterstudium Islamische Religionspädagogik

Die Vizerektorin:
Schnabl

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

169. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b Abs. 1 in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2013, nach Stellungnahme des Senats vor der Festlegung des Rektorats in seiner Sitzung vom 25.4.2013 und nach Genehmigung der Festlegung des Rektorats durch den Universitätsrat in der Sitzung am 17.5.2013 folgende Verordnung über die Durchführung von Aufnahmeverfahren im Masterstudium Psychologie:

Präambel

Gemäß § 124b Abs. 1 UG kann das Rektorat in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z1 lit. m UG wurde in der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 13. Stück, Nr. 77 vom 18.1.2013, C1.5.2, festgelegt, dass in das Masterstudium Psychologie alle AbsolventInnen des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Wien ohne Aufnahmeverfahren und 50 weitere StudienwerberInnen von anderen Bildungseinrichtungen auf Grundlage eines Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 UG aufgenommen werden.

Vor dieser Festlegung des Aufnahmeverfahrens ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

Das Rektorat hat am 17.4.2013 die grundsätzliche Vorgehensweise beschlossen und den Senat um die Wahrnehmung seines Stellungnahmerechts ersucht. Der Senat hat in seiner Sitzung am 25.4.2013 der Vorgehensweise zugestimmt. Das Rektorat beschloss in seiner Sitzung am 7.5.2013 die Festlegung. Der Universitätsrat genehmigte die Festlegung in der Sitzung vom 17.5.2013.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie an der Universität Wien, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 149 vom 15.5.2013 in der geltenden Fassung.

(2) StudienwerberInnen, die als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife den Studienabschluss des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Wien gemäß dem Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 149 vom 21.06.2010 in der geltenden Fassung nachweisen, werden ohne Aufnahmeprüfung gemäß § 2 dieser Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen.

(3) StudienwerberInnen,

a. die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Masterstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums befristet für das Masterstudium Psychologie an der Universität Wien zugelassen werden oder

b. die auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung)

werden ohne Aufnahmeprüfung gemäß § 2 dieser Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen. Ihre Zahl wird nicht auf die 50 Studienplätze angerechnet.

(4) Alle übrigen StudienwerberInnen haben sich einer Aufnahmeprüfung gemäß § 2 zu unterziehen.

(5) Studierende, die vor Inkrafttreten des Masterstudiums Psychologie gemäß Abs. 1 zu einem individuellen Masterstudium der Psychologie an der Universität Wien gemäß § 55 UG zugelassen wurden, können sich jederzeit schriftlich den Studienvorschriften des Masterstudiums unterstellen.

Aufnahmeprüfung

§ 2. (1) Die Aufnahmeprüfung wird als Grundlage für die Vergabe der 50 Studienplätze pro Studienjahr für die StudienwerberInnen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung herangezogen. Das Rektorat legt für jedes Studienjahr eine Frist für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und den Termin für die Aufnahmeprüfung fest. Die Aufnahmeprüfung wird pro Studienjahr nur einmal abgehalten.

(2) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Studienprogrammleitung Psychologie beauftragt. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit österreichischen Universitäten, an denen das Studium ebenfalls eingerichtet ist, sind zulässig.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungsstoff und das Punktesystem, das die Grundlage für die Reihung der StudienwerberInnen an Hand des Prüfungsergebnisses bildet, werden von der Studienprogrammleitung Psychologie festgelegt und gemeinsam mit allen anderen erforderlichen Informationen, insbesondere über die Fristen, auf der Website der Studienprogrammleitung bekanntgegeben.

(4) Anhand der Reihung der StudienwerberInnen werden die 50 Studienplätze vergeben. Das Ergebnis ist den StudienwerberInnen spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

(5) Ein ausdrücklicher Verzicht auf den vergebenen Studienplatz innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist berechtigt andere StudienwerberInnen gemäß der Reihung zum Nachrücken. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz sind alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl aufzunehmen.

(6) StudienwerberInnen, die auf Grund ihrer Reihung einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 63 UG erfüllen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Masterstudiums dringend empfohlen.

(7) Die übrigen StudienwerberInnen werden nicht zugelassen. Sie können sich neuerlich dem Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr unterziehen. Im Aufnahmeverfahren erreichte Punkte werden bei einem wiederholten Antritt nicht berücksichtigt.

(8) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung die Zahl von 50 Studienplätzen nicht übersteigt, wird für das betreffende Studienjahr keine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Es werden nur jene StudienwerberInnen zum Studium zugelassen, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben und die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff UG erfüllen.

Inkrafttreten

§ 3. (1) Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach der Durchführung eines Auswahlverfahrens berichtet die Studienprogrammleitung hinsichtlich des Ablaufes und der Methodik des Aufnahmeverfahrens an das Rektorat. Dieser Bericht wird dem Universitätsrat und dem Senat zur Kenntnis gebracht. Abhängig von diesem Bericht kann das Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 UG die weitere Vorgehensweise beraten und Änderungen nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats vornehmen.

Der Rektor:
Engl

W A H L E N

170. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

In der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen am 16. Mai 2013 wurden Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Richard Gamauf zum Vorsitzenden sowie Frau Ass.-Prof. Dr. Ursula Kastner-Koller zur ersten Stellvertreterin und Frau Eva-Gabriela Toifl zur zweiten Stellvertreterin gewählt.

Der Vorsitzende:
Gamauf

171. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Mag. Dr. Angelika Walser

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Mag. Dr. Angelika Walser um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Theologische Ethik“ wurde am 17. Mai 2013 Herr Vizedekan Univ.-Prof. Dr. Jan-Heiner Tück zum Vorsitzenden und Frau Dekanin Univ.-Prof. Dr. Sigrid Müller zur stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Tück

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.